

ein zweites Schreiben existiert hat oder wenigstens beabsichtigt war, welches die Schwierigkeit hebt. Sind ferner viele der mit 'In eundem modum' gegebenen Eintragungen nicht aus umfangreicheren Texten zusammengezogen, sondern haben für sie nur kurze Notizen der Protokolle vorgelegen, so konnte es geschehen, dass sie einem verkehrten Briefe angehängt wurden¹. Da indessen ausschliesslich echtes Material für die Herstellung der Register verwendet worden ist, beweist eine solche Eintragung, wenn sie auch nachweislich an die unrichtige Stelle gebracht worden ist, doch immer noch, dass an die darin mitgetheilte Adresse ungefähr um die Zeit, welche das Datum des vollständig registrierten Briefes anzeigt, vom Papste wirklich geschrieben ist.

Sind dies Versehen, welche unabsichtlich gemacht wurden, so sind gewisse Ungenauigkeiten mit Bewusstsein zugelassen worden. Die Regesten kürzen sehr stark ab, und zwar ist die entschiedene Neigung vorhanden, in formelhaft wiederkehrenden Wendungen nur die Anfangsbuchstaben der Worte zu geben und die Endungen nicht hinzuzufügen², wodurch es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, buchstäblich genau festzustellen, wie zu lesen ist. Auch sind viele Formeln häufig, manche fast regelmässig, überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern nur durch die Anfangsworte, 'etc. usque' und den Schluss angedeutet, während doch ihr Wortlaut keineswegs ein für alle Male derselbe war, sondern leichte Aenderungen je nach den Personen und Verhältnissen öfters gemacht wurden. Und die nur mit 'In eundem modum' eingetragenen Stücke vollkommen zu reconstruieren, ist häufig ganz unmöglich.

Hier war es der Raum- und Zeitersparung wegen geboten, der absoluten Genauigkeit Opfer zu bringen. Zu der Nachlässigkeit dagegen, mit welcher manchmal die Datierung behandelt ist, hat die Auffassung, welche man von dem Wesen und Zwecke der päpstlichen Schreiben hatte, und die Natur des Datums selbst Anlass gegeben³. Die päpstlichen Schreiben hatten wesentlich den Charakter von Zeugnissen, und der Wille des Papstes wurde nicht erst dadurch rechtlich wirksam, dass er beurkundet wurde, sondern war es schon dadurch, dass er ausgesprochen wurde. Das Datum aber bezeichnete nicht den Tag, an welchem der Papst seinen Willen äusserte und zum Beschluss erhob, sondern den, an welchem er die Fassung der zu erlassenden Schreiben genehmigte⁴. Wenn es also nicht einmal den Zeitpunkt bezeugte, an welchem die rechtliche Wirkung ihren Anfang nahm, musste es als etwas verhältnismässig Unwichtiges erscheinen, und das hatte einerseits zur Folge, dass man unter manche Originale incorrect

1) S. 538.

2) S. 521.

3) S. 549—554.

4) S. 553.